

Ersteint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Ersteint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 2.

Dienstag, den 7. Januar

1879.

Bekanntmachung, die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.

Bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Laufe des Monats März dieses Jahres die diesjährigen Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das **17. Lebensjahr** vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission nach §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

bis zum 1. Februar dieses Jahres

schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Termine eingehende Zulassungsgesuche können nach § 91 der Ersatz-Ordnung Berücksichtigung nicht mehr finden.

Diesem mit genauer Wohnungsangabe zu versiehenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen: 1., ein den Vorschriften in § 89, sub b der Ersatz-Ordnung genau entsprechendes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes, 2., ein Geburtszeugniß und 3., ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge höherer Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höherer Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Originale einzureichen.

In dem Zulassungsgesuche ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen **zwei** von den fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen und englischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen. An die zur Prüfung zuzulassenden Aspiranten wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Uebrigens wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Examinanden zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Ersatz-Ordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegten **Prüfungs-Ordnung** zum einjährigen Freiwilligen-Dienste hingewiesen.

Gleichzeitig werden hiernächst die im Jahre 1859 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines, den Vorschriften in § 90 der Wehrrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, **bei Verlust des Unrechts zum einjährig freiwilligen Militärdienst** bis zum obengedachten Tage ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungscheins unter Beifügung der oben unter 1—3 bezeichneten Papiere und des fraglichen Qualifikationszeugnisses schriftlich anher einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die im Jahre 1859 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhaltenden nächsten Osterprüfung ein derartiges Befähigungszeugniß zu erlangen hoffen, gleichfalls **bei Verlust des Unrechts zum einjährig-freiwilligen Militärdienst** bis zum 1. Februar dieses Jahres ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungscheins unter Beilegung der vorerwähnten Zeugnisse schriftlich allhier einzureichen und vor dem 1. April dieses Jahres das gedachte Qualifikationszeugniß beizubringen haben.

Dresden, den 2. Januar 1879.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige daselbst.
von **Hartmann**, Regierungsrath. **Freiherr von Mausberg**, Major.

Bekanntmachung, die Einführung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten betreffend.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli ds. Js. und der Ausführungsverordnung vom 15. November ds. Js. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1879 ab sämtliche Arbeiter, als: Gesellen, Gehülften, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts im Alter unter 21 Jahren ein Arbeitsbuch zu führen haben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

- a) Arbeiter unter 14 Jahren, welche zur Führung einer **Arbeitskarte** verpflichtet sind,
- b) Gehülften und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften,
- c) Hausjöhne und Haustöchter, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht gegen Lohn oder sonstige Vergütung mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind,
- d) Personen, welche in einem Gesindedienstverhältnisse stehen,
- e) die mit gewöhnlichen, auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter und
- f) Personen, welche als Angestellte (Geschäfts-, Buch- und Werkführer und dergleichen) in gewerblichen Betriebsstätten beschäftigt sind.

Zugleich fordern wir alle diejenigen, welche nach Vorstehendem zu Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind und im hiesigen Stadtbezirk ihren dauernden Aufenthalt haben, hierdurch auf, sich baldigst in hiesiger Rath's- und Polizeidirection unter Vorbringung der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, sowie eines Schulentlassungszeugnisses und eines Nachweises über Geburtsort, Tag und Jahr zu melden. Anlangend die für jugendliche Arbeiter im Alter von 12 bis 14 Jahren auszustellenden Arbeitskarten, so haben sämtliche Fabrikhaber und Gewerbetreibende, welche solche Arbeiter etwa beschäftigen sollten, uns dieselben namhaft zu machen. Zur Ausstellung solcher Arbeitskarten bedarf es, wenn die betreffenden jugendlichen Arbeiter nicht schon im Besitze eines Arbeitsbuches nach zeitherigem Muster gewesen sind, welches letztere hier mit abzugeben sein würde, ebenfalls der Zustimmung des Vaters oder Vormundes und einer Geburtsbescheinigung, sowie eines Schulzeugnisses.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehends gedachten gesetzlichen Bestimmungen werden nach § 150 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden einzelnen Fall bestraft.

Wilsdruff, am 28. December 1878.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Ein amerikanisches Urtheil über die deutsche Socialdemokratie.

Das gesunde Verständniß der amerikanischen Presse für den Kampf gegen die Socialdemokratie spricht sich neuerdings schlagend aus in nachstehendem, der zu Akron (Ohio) erscheinenden „Germania“ entnommenen Artikel. Die „Germania“ sagt: „Als vor einigen Monaten infolge der schmachvollen Attentate auf den ehrwürdigen deutschen Kaiser das deutsche Volk in gerechter Entrüstung über die traurigen Vorkommnisse, welche richtig als Früchte der Antriebe der Socialisten erkannt wurden, der deutschen Regierung Autorität und Maßregeln in die Hand legte, das staats- und gemeingefährliche Uebel, den Socialismus, zu unterdrücken und auszurotten, hielt es ein großer Theil der deutsch-amerikanischen Presse für seine Pflicht und Schuldigkeit, die Abgeordneten des deutschen Volkes, sowie dessen Regierung auf's Maß- und Zielloseste anzugreifen, den

ersteren Feigheit, Mangel an der richtigen Erkenntniß des Volkswohles und der Tyrannei vorwerfend. Alles dies geschah mit einer Frivolität und Unverschämtheit, die ihres gleichen suchte, und welche das deutsche Volk und dessen Regierung nur mit Abscheu und Verachtung gegen die Verüßer erfüllen konnte.

Durch die Presse angeregt, ging dieses Raisonniren auch auf einen leider sehr großen Theil der Deutsch-Amerikaner über. Tagtäglich hört man die gelehrten „Freiheitsflegel“ über diese Maßregeln des deutschen Volkes auf's Unverfrorenste schimpfen. Die gemeinsten und strafwürdigsten Ausdrücke hört man leider von diesen in dem „freien“ Lande Amerika wohnenden Deutschen über ihr Vaterland und dessen Verhältnisse. Es kann dies ja, dieses rohe, taktlose, ausgelassene „freie“ Betragen hier zu Lande ungestraft geschehen. Man wohnt ja in einem freien Lande. Alles frei! Deshalb, großen theils, kam man ja hierher. Selbstverständlich ist diese Sorte Leute berechtigt und sehr befähigt, Männer wie Bismarck und Kaiser